

Anhang 1 (Traktandum 5)

Änderungsvorschlag Statuten

1. Änderung

B) Mitgliedschaft

Art. 5 Aufnahme/Austritt

Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme beschliesst. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- freiwilligen Austritt durch schriftliche Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung.
- Ausschluss

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

Wird ersetzt durch:

Art. 5

Freiwilliger Austritt durch eine schriftliche Kündigung auf das Ende eines Kalenderjahres bis zum 30. November schriftlich.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtung erfolgt ein Ausschluss auf das nächste Kalenderjahr.

Im Weiteren kann der Vorstand, aufgrund schwerwiegenden Gründen, ein Mitglied ausschliessen, hierfür benötigt es eine absolute Mehrheit vom Vorstand.

2. Änderung – Neuerung

B) Mitgliedschaft

Art. 4.1.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder grosse Leistungen vollbracht haben.

Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, jedoch ohne den Mitgliederbeitrag entrichten zu müssen.

Ehrenmitglieder werden als Einzelmitglieder geführt und können entsprechend auch an SAR Veranstaltungen teilnehmen. SAR-Veranstaltungen können zum SAR-Mitgliederpreis besucht werden.